

Satzung des Fördervereins Klimagarten Schwerte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Klimagarten Schwerte e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Schwerte
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, schwerpunktmäßig des Klimaschutzes im Sinne von § 52 Abs. 2 Nummer 7 und 8 Abgabenordnung (AO). Hinzu kommt die Ortsverschönerung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 22 Abgabenordnung (AO).

Der Klimagarten Schwerte kümmert sich um die Themenkomplexe Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität. Zur Umweltbildung nutzen wir niederschwellige und praktische Formate, zeigen klimarelevante Themen auch unter Zuhilfenahme moderner Technik. Der Blick auf die Herausforderungen der Zukunft steht dabei im Fokus.

Bestandteile des Klimagartens sind u.a. die Anlage von artenreichen und klimaangepassten Anpflanzungen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität, die Anlage von Flächen zur Erprobung des nachhaltigen und zukunftsorientierten Gärtnerns, die Anlage eines multifunktionalen Pavillons sowie die Schaffung von Aufenthaltsqualität für Einheimische und Gäste. Wir zeigen eine offene und integrierende Kultur der Vielfalt und spiegeln die auch im digitalen Raum. Außerdem soll der Klimagarten unmittelbar vor Ort zu einer Verbesserung des Mikroklimas, einer Attraktivitätssteigerung des Anschlusses an den Ruhrtalradweg sowie zur allgemeinen Verbesserung der Freizeit- und Erholungsqualität beitragen. Er fügt sich in den Bestand ein und erzählt auch von der Geschichte der Landschaft und ihrer Entwicklung.

Der Förderverein Klimagarten Schwerte unterstützt diese Ziele durch seine Vereinsarbeit aktiv. Den Satzungszweck verwirklichen wir insbesondere durch die Betreuung des Gebäudes einschließlich Raumbuchung, die Verwaltung und Initiierung von Aktionen, Aktivitäten im Vereinsheim, die Vernetzung der zivilgesellschaftlichen Akteure im Bereich des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes der Stadt Schwerte und Aktivitäten im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Der Klimapavillon dient als Zentrum für den Austausch zum Umwelt- und Klimaschutz. Die Nutzung als Lernort ist inkludiert. Eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Stadt Schwerte bezüglich Nutzung und Bereitstellung des Klimapavillon findet im regelmäßigen Austausch statt. Der Stadtverwaltung wird dabei ein Vorrang eingeräumt. Die Stadt und ihre Eigenbetriebe sowie städtischen Gesellschaften können das Gebäude –

insbesondere für eigene Veranstaltungen – kostenfrei nutzen. Dem Verein ist in Absprache mit der Stadt die Nutzung und Pflege der umliegenden Flächen des Klimapavillons – ausgenommen der Flächen, für welche Gestattungsverträge mit Dritten geschlossen sind - gestattet.

Der Verein wird von der Stadt unterstützt bei der Durchführung von.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf einen Betreiber zum Verkauf einsetzen, um Einnahmen im Vereinssinne zu generieren.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der

Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese soll jährlich nach Bedarf fortgeschrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorsitz, zwei für den stellvertretenden Vorsitz, einer Person für die Kasse, eine stellvertretende Person für die Kasse und zwei Beisitzende. Die ersten fünf genannten Posten umfassen den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitz wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Die Stadtverwaltung Schwerte kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Emailadresse gerichtet ist. Eine kürzere Frist von 2 Wochen ist zulässig bei dringenden Angelegenheiten, z. B. bei Satzungsänderungen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten (siehe unten Punkt b).

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Wahl der Wahl von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben
- c) Gebührenbefreiungen,
- d) Aufgaben des Vereins,
- e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- f) Beteiligung an Gesellschaften,
- g) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,
- h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- i) Mitgliedsbeiträge,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des Vereins

Durch die Punkte e bis g wird die Vertretungsmacht des Vorstandes eingeschränkt.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige klimaschutznahe Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wird angenommen:

Schwerte 20.12.2025

(Ort) (Datum)

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Peter Albrecht

Dimitrios Axourgos

Burak Cakanoglu

Julian Evans

Irmtraut Grüll

Michael Grüll

Marion Hangebrock

Melanie Henneböhle

Kathrin Hinz

Remon Hippert

Simon Lehmann-Hangebrock

Andrea Reinecke

Peter Weber

Ursula Wilde

Doris Zundel

Siehe nachfolgende Seite „Teilnehmerliste 20.12.2025“